

Bekanntmachung

**über die Auslegung eines Bebauungsplans**

(§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Der Gemeinderat hat am 17.02.2021 die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans im Sinne von § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet mit dem Namen „Hirschvogel Automotive Group II“ beschlossen.

Die Planungsarbeiten werden durch die Landschaftsarchitekten und Stadtplaner GmbH Terrabiota, Kaiser-Wilhelm-Straße 13, 82319 Starnberg durchgeführt. Hierzu wird folgendes bekannt gemacht:

**Öffentliche Auslegung, Ort und Dauer der Auslegung:**

Der Änderungsentwurf in der Fassung vom 02.06.2021, die Begründung nebst Umweltbericht in der Fassung vom 02.06.2021, die Schalltechnische Untersuchung, die Geräuschkontingentierung DIN 45691, die Stellungnahme zum Löschwasser, sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Denklingen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungsnahmen liegen in der Zeit vom 21.06.2021 bis 21.07.2021 im Rathaus der Gemeinde Denklingen, Rathausplatz 1, 86920 Denklingen öffentlich aus. Diese Möglichkeit der Einsichtnahme besteht während unserer Dienststunden (Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr, Mo. + Di. 14:00 -16:00 Uhr und Do. 14:00 - 18:00 Uhr) oder nach Vereinbarung.

Gerne können Sie auch das digitale Angebot für die Einsichtnahme auf unsere Homepage unter folgendem Link nutzen: http://www.denklingen.de/buergerservice/bauleitplaene/

Wir weisen auf die Gelegenheit der Äußerung und der Erörterung hin.

**Geltungsbereich und Gegenstand des Bebauungsplans „Hirschvogel Automotive Group II“:**

Das diesbezügliche Gebiet ist nachfolgend rot umrandet dargestellt.





Das Gebiet liegt südlich des Bebauungsplangebietes „Hirschvogel Automotive Group“ und östlich der Dr.-Manfred-Hirschvogel-Straße (Kreisstraße LL 17) und umfasst die Flurstücke 1686, 1686/1, 1686/2, 1686/3, 1687, 1688 und 1757/2 der Gemarkung Denklingen vollständig, sowie die Flurstücke 1681 und 1768 der Gemarkung Denklingen teilweise.

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Hirschvogel Automotive Group II“ hat den Zweck das Betriebsgelände der Firma Hirschvogel Automotive Group zu erweitern, da auf allen Flächen, die in der Satzung des Bebauungsplanes „Hirschvogel Automotive Group“ als industrieller Bauraum ausgewiesen sind bereits Nutzungen bestehen bzw. vorgesehen sind und das Wachstum des Werks den Neubau einer Logistik- und Fertigungshalle erfordert. Die Erweiterung des Industriegebietes soll weitere gewerbliche Bauflächen schaffen.

Diese Flächen sind bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und sollen künftig im Bebauungsplan die Erweiterung des Industriegebietes ebenfalls als GI dargestellt werden. Es sollen weitere gewerbliche Bauflächen geschaffen werden.

**Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:**

|  |  |
| --- | --- |
| Schutzgut | Art der Information |
| Mensch / Erholung | Entstehende Schallimmissionen: schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung mit Festlegung von Emissionskontingenten, keine wesentliche Erholungseignung der Planungsflächen |
| Boden | Hinweise auf Bodenart, Exposition, und bestehende sowie geplante Versiegelung; Stellungnahmen der Untern Bodenschutzbehörde  |
| Wasser | Keine Oberflächengewässer gegeben / hoher Grundwasserflurabstand / gute Versickerungsfähigkeit des Bodens;Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt |
| Klima/Luft | Bestehende landwirtschaftliche Nutzfläche als Kaltluftentstehungsgebiet Funktionen für das Mikroklima;  |
| Pflanzen | Brachliegende Ackerfläche, randliche Gehölzbestand, der als Feldgehölz biotopkartiert ist |
| Tiere | Lebensraumeignung für Vögel im Feldgehölz, entsprechende Erhaltungs- und Neupflanzungsmaßnahmen  |
| Landschaftsbild | Agrarlandschaft ohne wesentliche Vielfalt, Gliederung durch Neupflanzung von Feldgehölzen;  |
| Kultur- und Schutzgut | keine Bau- oder Bodendenkmale im Planungsgebiet oder der näheren Umgebung; Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hinsichtlich Erreichbarkeit der umliegenden Nutzflächen |
| Fläche | Umfang der Flächenverteilung im Plangebiet |

|  |
| --- |
|  |

**Hinweise:**

* Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Hirschvogel Automotive Group II“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans „Hirschvogel Automotive Group II“ nicht von Bedeutung ist.
* Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls ausliegt.

Hinweis bzgl. Des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

|  |  |
| --- | --- |
| Denklingen, 10.06.2021Gemeinde DenklingenAndreas BrauneggerErster Bürgermeister |  |

angeheftet: ..............................................

abgenommen: .........................................